



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

An den
Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 – Au-
Haidhausen
z. Hd. Hr. Jörg Spengler
Friedenstraße 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstr. 11
Zimmer: 259
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
30.06.2020

**„Nachprüfungs- und Widerrufsrecht für Freischankflächen“;
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00062 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-
Haidhausen vom 27.05.2020**

Sehr geehrter Herr Spengler,

der Inhalt des Antrags Nr. 20-26 / B 00062 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 27.05.2020 betrifft eine laufende Angelegenheit der Verwaltung, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Ursprünglich erhielten die Bezirksausschüsse gemäß Ziffer 6 der Vollmacht des Oberbürgermeisters vom 09.04.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) das Entscheidungsrecht über die Genehmigung oder Erweiterung von Freischankflächen. Anlässlich der pandemiebedingten Ausnahmesituation hat der Oberbürgermeister am 15.5.2020 dieses Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse bis 30.09.2020 wieder an sich gezogen und an das Kreisverwaltungsreferat übertragen. In dieser Zeit haben die Bezirksausschüsse nur ein Unterrichtsrecht. Eine beschlussmäßige Behandlung im Bezirksausschuss ist deshalb nicht angezeigt.

Daher erlauben wir uns, Ihren Antrag auf dem Schriftweg zu beantworten.

Mit Ihrem Antrag fordern Sie, den Bezirksausschüssen für die Freischankflächen, zu deren Genehmigung Ihnen während der Corona-Pandemie nur ein Unterrichtsrecht eingeräumt wurde, ein Nachprüfungs- und Widerrufsrecht einzuräumen, soweit diese über den Zeitpunkt „so lange die aktuelle Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht“ Bestand hätten.

Wie oben dargestellt, hat der Oberbürgermeister den Bezirksausschüssen das

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr
Internet:
www.kvr-muenchen.de

Entscheidungsrecht bis zum 30.9.2020 unabhängig von der Bestandsdauer der jeweiligen Freischankfläche entzogen.

Besteht kein Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse bezüglich Freischankflächen, so kann auch kein Nachprüfungs- oder Widerrufsrecht eingeräumt werden. Hierzu führt die Rechtsabteilung des Direktorium folgendes aus:

„Dem Kreisverwaltungsreferat wurde durch Herrn Oberbürgermeister befristet bis 30.9.20 die Befugnis zur Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen einschließlich Rücknahme und Widerruf (ausgenommen vorübergehende Widerrufe in Eilfällen), übertragen (vgl. Anhang 3 Ziffer 6 der BA-Satzung). Diese Befugnisübertragung ist unteilbar dahingehend, dass sowohl die Genehmigung als auch ein möglicher Widerruf bzw. Rücknahme, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, aus einer Hand erfolgen müssen. Nur so ist ein rechtssicheres und widerspruchsfreies Verwaltungshandeln sichergestellt. Daher ist es nach unserer Auffassung nicht möglich, dass die Bezirksausschüsse neben dem Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde gegebenenfalls erteilte Erlaubnisse wieder widerrufen oder zurück nehmen. Zudem ist zu beachten, dass die aufgrund der Coronapandemie ausgeweiteten Freischankflächen ohnehin nur befristet genehmigt sind.

Geht die Befugnis gemäß Anhang 3 Ziffer 6 der BA-Satzung nach Ablauf des 30.9.20 wieder auf die Bezirksausschüsse über, so enthält diese Befugnis grundsätzlich auch das Recht zum Widerruf bzw. Rücknahme der Genehmigung der Freischankflächen, allerdings nur, soweit hierfür die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Nachprüfungsrecht über Entscheidungen der Verwaltung hat der Bezirksausschuss nicht.“

Wir bitten, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

